

**Vorläufiges Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitätsverteilernetzes
der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH für das Jahr 2018
(Stand: 15.10.2017)**

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) bereits berücksichtigen.

(gültig ab dem 01.01.2018)

Die Stadtwerke Borken/Westf. GmbH weist darauf hin, dass wegen der derzeit noch nicht vollständigen Datengrundlage von einer Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2018 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG abgesehen wurde. Stattdessen erfolgt eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Entgelte des Jahres 2018 können von den hier veröffentlichten voraussichtlichen Netzentgelten abweichen. Weiterhin weist die Stadtwerke Borken/Westf. GmbH darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der voraussichtlichen Netzentgelte die Höhe der zusätzlichen Umlagen nach KWK-G, der § 19-StromNEV-Umlage, der Umlage nach § 13 Absatz 4a und 4b EnWG (Umlage für abschaltbare Lasten) oder der Umlage nach § 17 f EnWG (Offshore-Haftungsumlage) (diese Aufzählung ist nicht abschließend) für 2018 noch nicht bekannt waren.

1.) Zählpunkte mit Leistungsmessung

Jahresleistungspreissystem	Jahresbenutzungsdauer < 2.500h		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500h	
	Leistungspreis €/ kW a	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis €/ kW a	Arbeitspreis ct / kWh
Entnahme aus Mittelspannung MSP (10 kV)	13,05	3,85	87,79	0,86
Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	11,39	5,01	100,26	1,46
Entnahme aus Niederspannung NSP (0,4 kV)	13,95	5,02	55,93	3,34

Monatsleistungspreissystem	Leistungspreis €/ kW / Monat	Arbeitspreis ct / kWh
Entnahme aus Mittelspannung MSP (10 kV)	14,63	0,86
Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	16,71	1,46
Entnahme aus Niederspannung NSP (0,4 kV)	9,32	3,34

Netzreservekapazität	0 - 200 h/a €/ kWa	200-400 h/a €/ kWa	400-600 h/a €/ kWa
Entnahme aus Mittelspannung MSP (10 kV)	40,78	48,94	57,09
Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	56,93	68,32	79,71
Entnahme aus Niederspannung NSP (0,4 kV)	87,19	104,63	122,06

2.) Zählpunkte ohne Leistungsmessung

Entnahme aus Niederspannung NSP (0,4 kV)	Grundpreis €/ a	Arbeitspreis ct / kWh
Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft, Sonstige	40,86	5,97
Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen	-	2,50
Entnahmen durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen – z. B. Elektro-Wärmepumpen	-	2,50

3.) Entgelte für Messung und Abrechnung

Preise je Zähler	Messentgelt gesamt €/ a
Netzkunden mit Lastgangzählung (mit Tarifschaltung/Wandler)¹	
Mittelspannung (einschl. Umsp. HSP/MSP)	788,47
Niederspannung (einschl. Umsp. MSP/NSP)	528,27
Netzkunden ohne Lastgangzählung NSP (ohne Tarifschaltung, ohne Wandler)	
Eintarif Drehstrom / Wechselstrom	11,68
Mehrtarif u. sonstige Leistungsmessung (z.B. 96h-Zähler)	23,35
Sonstige Messeinrichtungen	
Prepaymentzähler	45,41
Wandler	34,73
Schaltgerät	16,82
Aufschlag TK-Komponente Funk-Modem statt Festnetz-Mod.	46,73
Zusätzliche TK-Komponente Funk-Modem	96,37
Zusätzliche TK-Komponente Festnetz-Modem	49,64
Intelligenter Zähler, ohne Fernauslesung	21,72

¹ Wird die TK-Komponente des Anschlussnutzers für die Fernauslesung nicht durch den Netzbetreiber gestellt, so erhält der Anschlussnutzer eine Vergütung in Höhe von 49,64 €/a

4.) Entgelte für Blindleistung

Blindleistung (Blindarbeit > 50% der Wirkarbeit)	ct / kVarh
Bezug induktiver oder kapazitiver Blindarbeit	0,92 (Grenzen für Entgeltberechnung: 0,50)

5.) Weitere Entgelte

Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)	ct / kWh
Entnahmen von Tarifkunden gemäß KAV	1,59
Entnahmen von Sondervertragskunden gemäß KAV	0,11

Umlage für abschaltbare Lasten	ct / kWh
verbrauchsunabhängig	0,006

Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz	ct / kWh
verbrauchsunabhängig ¹	0,438

Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

¹ sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,04 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe B' im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,08 ct/kWh. Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,03 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe C' im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,06 ct/kWh.

Sonderkundenumlage nach § 19 StromNEV	Verbrauch	ct / kWh
Letztverbrauchergruppe A	Siehe untenstehende Erläuterung	0,388
Letztverbrauchergruppe B		0,050
Letztverbrauchergruppe C		0,025

Letztverbrauchergruppe A: Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

Offshore-Haftungsumlage	Verbrauch	ct / kWh
Letztverbrauchergruppe A	0 – 1.000.000 kWh	-0,028
Letztverbrauchergruppe B	0 – 1.000.000 kWh	-0,028
	ab 1.000.001 kWh	0,038
Letztverbrauchergruppe C	0 – 1.000.000 kWh	-0,028
	ab 1.000.001 kWh	0,025

Letztverbrauchergruppe A: Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen nach derzeit gültigem KWKG zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,05 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o.g. Tabelle aufgeführten Beträge.

Letztverbrauchergruppe C: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen nach derzeit gültigem KWKG zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o.g. Tabelle aufgeführten Beträge.

Datenbereitstellung	€ / Vorgang
manuelle Auslesung eines Zählers mit Leistungsmessung bei fehlendem / nicht funktionsfähigem Modemanschluss bzw. bei Bereitstellung historischer Lastgangdaten	61,00

Sonstige Entgelte	€ / Vorgang
Mahnkosten *	4,50
Nachinkasso / Direktinkasso *	32,00
Unterbrechung des Anschlusses / der Anschlussnutzung *	32,00
Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	72,48
Rücklastschriften	Erstattung in Höhe der tatsächlich angefallenen Bankkosten

Niederspannungszuschlag	%
Niederspannungszuschlag für mittelspannungsseitig versorgte Anlagen, die niederspannungsseitig gemessen werden	4

Mehr- und Mindermengen
Das Entgelt bzw. die Vergütung für Jahresmehr- / -mindermengen wird auf der Grundlage der monatlichen Marktpreise vom Netzbetreiber ermittelt und auf der Internetseite www.stadtwerke-borken.de veröffentlicht.

1) bis 4.): Alle Preise verstehen sich zuzüglich der Konzessionsabgabe und der Zuschläge unter Punkt 5.

1.) bis 5.): Mit Ausnahme der mit * gekennzeichneten Entgelte unterliegen alle Preise der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die unter 5.) genannten Entgelte unterliegen nicht der Genehmigungspflicht im Rahmen von Netzentgelt-genehmigungsverfahren.